64/22

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

16. Januar 1962 Nr. 287

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Neuquartier" über die Grundstücke Nr. 175 und 176 zur Genehmigung. Das öffentliche Planauflageverfahren wurde in der Zeit vom 16. September bis 16. Oktober 1961 durchgeführt. Während dieser Auflagefrist erhob die Wohnbaugenossenschaft Zuchwil-Dorf Einsprache, zog diese aber am 2. November 1961 in allen Punkten wieder zurück. Auf Grund dieser Tatsache war somit gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat für die Plangenehmigung zuständig. Diese Genehmigung erfolgte in der Sitzung des Rates vom 30. November 1961.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Auch materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Dem speziellen Bebauungsplan "Neuquartier" umfassend die Parzellen GB Nr. 175 und 176 wird die Genehmigung erteilt.

2. Die Einwohnergemeinde Zuchwil wird angewiesen der kantonalen Planungsstelle 3 auf Leinwand aufgezogene Pläne zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes einzureichen. Auf diesen Plänen sind die projektierten unterirdischen Garagen gut sichtbar hervorzuheben.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--	
Publikationsgebühr	Fr. 14.--	(Im Kontokorrent mit der Gemeinde zu verrechnen) Staatskanzlei Nr. 59.
Total	Fr. 38.--	

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 2.

15401 84 000

Bau-Departement (4)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 genehmigten Plan
Kant. Finanzverwaltung
Ammannamt der Einwohnergemeinde Zuchwil
Bauverwaltung Zuchwil, mit 1 genehmigten Plan
Baukommission Zuchwil
Kreisbauamt I Solothurn, mit 1 genehmigten Plan
Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositives)